



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Mag. Günther Zangerl**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Kraftfahrzeuggesetz geändert werden; Stellungnahme*Geschäftszahl* Präs.II-645/189*Innsbruck*, 04.09.2009

Zu GZ. BMASK-462.306/0008/VII/7/2009 vom 4. August 2009

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 3 (Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes):Zu Z. 1:

Aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich begrüßt werden die beabsichtigten Klarstellungen im § 24 Abs. 2, wonach einerseits ein aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in das Fahrzeug eingebautes Kontrollgerät den Fahrtschreiber ersetzt und andererseits das Kontrollgerät bzw. der Fahrtschreiber – sofern das Fahrzeug unter die im § 24 Abs. 2a oder im Art. 3 lit. b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 normierten Ausnahmen fällt - lediglich zum Zweck der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden muss.

Abzulehnen ist jedoch das Ansinnen, die nach § 24 Abs. 2a in der derzeit geltenden Fassung normierten Ausnahmen von der Pflicht zur Ausrüstung bestimmter Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten und zur Verwendung der eingebauten Geräte nun teilweise wieder aufzuheben. Bekanntlich wurde diese Bestimmung anlässlich der 28. KFG-Novelle, BGBl. I Nr.57/2007, neu gefasst. Der nationale Gesetzgeber hat im Zuge dieser Neufassung bewusst umfangreiche Freistellungen von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 für bestimmte Fahrzeuge im innerstaatlichen Verkehr normiert (§ 24 Abs. 2a Z. 1 bis 12).

In den seinerzeitigen Erläuterungen zur entsprechenden Regierungsvorlage wird diesbezüglich unter anderem ausgeführt, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zukomme, nationale Ausnahmen für die in Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 enthaltenen Fahrzeuge zu schaffen, was durch die gegenständliche Ausnahmebestimmung weitgehend genutzt werde.

Die nunmehr beabsichtigte Einschränkung dieser Ausnahmen ist gemeinschaftsrechtlich nicht geboten; sie soll vielmehr vor dem Hintergrund einer angestrebten Harmonisierung arbeits- und kraftfahrrechtlicher Vorschriften erfolgen.

Für das Land Tirol von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass von der Einschränkung der Ausnahmen für den innerstaatlichen Verkehr unter anderem auch sämtliche im § 24 Abs. 2a Z. 6 in der derzeit geltenden Fassung angeführten Fahrzeuge betroffen wären. Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder –geräten eingesetzt werden, müssten daher künftig mit digitalen Kontrollgeräten, die in der Folge verpflichtend zu verwenden sind, ausgerüstet werden.

Arbeitnehmer, welche in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, (z.B. Mitarbeiter der Baubezirksämter, die Winterdienst verrichten) wären nach § 1 Abs. 2 Z. 1 des Arbeitszeitgesetzes zwar vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, würden jedoch andererseits der durch die entsprechenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen normierten Verpflichtung zur (nachweislichen) Einhaltung der zulässigen Lenk- und Ruhezeiten unterliegen. Zumindest in diesem Punkt würde somit das Gegenteil der nach den Erläuternden Bemerkungen angestrebten Harmonisierung von arbeitsrechtlichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften erreicht.

Nicht zuletzt spricht sich das Land Tirol auch aufgrund der durch die Streichung der Ausnahmebestimmung für Fahrzeuge von den Straßenbauämtern zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen gegen die Neufassung des § 24 Abs. 2a KFG aus.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor